

OdASanté



Kinaesthetics
Schweiz
Suisse
Svizzera

Wegleitung

zur

eidgenössischen Berufsprüfung:
Spezialistin/Spezialist für angewandte Kinästhetik

15. Dezember 2020, angepasst am 15. August 2021 und 07. Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätzliches	3
1.1.	Allgemeines	3
1.2.	Berufsbild und Qualifikationsprofil	3
1.3.	Prüfungskommission	3
2.	Unterlagen zur Prüfung	3
3.	Informationen zum Erlangen des Fachausweises	4
3.1.	Ausschreibung	4
3.2.	Anmeldung	4
3.3.	Zulassung	4
3.4.	Berufserfahrung	4
3.5.	Bestätigung der Berufserfahrung	4
3.6.	Gleichwertige Ausweise	5
3.7.	Gebühren	5
3.8.	Termine, Fristen	5
4.	Prüfung	6
4.1.	Inhalte	6
4.1.1.	Projektarbeit	6
4.1.2.	Handlingkompetenz	6
4.1.3.	Anleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	7
4.1.4.	Fachgespräch	7
5.	Beschwerden	8
	Anhang I Berufsbild	8
	Anhang II Qualifikationsprofil (Haupt- und Nebenfunktionen)	8
6.	Erlass und Inkraftsetzung	8

1. Grundsätzliches

1.1. Allgemeines

Die Wegleitung dient der umfassenden Information der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten. Während die Prüfungsordnung rechtsetzende Informationen enthält, kommentiert und ergänzt die Wegleitung zur Berufsprüfung (BP) einzelne dieser Bestimmungen.

Die vorliegende Wegleitung enthält alle Informationen, die im Zusammenhang mit der eidgenössischen Berufsprüfung (Vorbereitung und Durchführung) wichtig sind.

1.2. Berufsbild und Qualifikationsprofil

Das im Anhang I abgelegte Berufsbild beschreibt den Beruf der Spezialistin, des Spezialisten für angewandte Kinästhetik umfassend.

Das Qualifikationsprofil im Anhang II differenziert die Haupt- und Nebenfunktionen der Spezialistin, des Spezialisten für angewandte Kinästhetik.

1.3. Prüfungskommission

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Prüfungskommission sind in der Prüfungsordnung beschrieben.

Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus:

- 3 Mitgliedern der OdASanté
- 3 Mitgliedern der Kinaesthetics Schweiz

Alle Mitglieder sind erfahrene Fachpersonen in angewandter Kinästhetik.

Das Sekretariat der Prüfungskommission wird von der EPSanté wahrgenommen.

2. Unterlagen zur Prüfung

Grundlage zur Vorbereitung der Prüfung bilden neben Prüfungsordnung und Wegleitung die folgenden Dokumente:

- Berufsbild (Anhang I)
- Qualifikationsprofil (Anhang II)
- Leitfaden zum Prüfungsteil 1
- Leitfaden zum Prüfungsteil 2
- Leitfaden zum Prüfungsteil 3
- Leitfaden zum Prüfungsteil 4

Alle Unterlagen sind auf www.epsante.ch erhältlich.

3. Informationen zum Erlangen des Fachausweises

Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung und Kosten erfolgen gemäss Ziff. 3 der Prüfungsordnung.

3.1. Ausschreibung

Die Ausschreibung erfolgt auf

- www.kinaesthetics.ch;
- www.berufspruefung-kinasthetik.ch;
- www.epsante.ch

3.2. Anmeldung

Die Anmeldung hat online und fristgerecht an das Prüfungssekretariat zu erfolgen. Die Anmeldefrist wird mit der Ausschreibung publiziert.

Der Anmeldung sind beizufügen:

- Kopien des erforderlichen Abschlusses auf der Sekundarstufe II
- ggf. Entscheid der Prüfungskommission betr. ‚gleichwertigem Ausweis‘
- Nachweis der für die Zulassung erforderlichen Berufserfahrung mittels des vom Prüfungssekretariat vorgegebenen Nachweisformulars
- Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto (Identitätskarte oder Pass)
- Angabe der Prüfungssprache
- Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)

3.3. Zulassung

Den Entscheid über die Zulassung zur Prüfung trifft die Prüfungskommission. Er basiert auf den eingereichten Anmeldeunterlagen. Der Entscheid wird spätestens 6 Monate vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid wird der Kandidatin, dem Kandidaten schriftlich begründet. Er enthält eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4. Berufserfahrung

Die verlangte Berufserfahrung gemäss Ziff. 3.31 der Prüfungsordnung und gem. nachfolgender Ziff. 3.5 wird bis zum Anmeldetermin angerechnet.

Als Mindestpensum einer voll anrechenbaren Berufserfahrung gilt 80%.

Die Berufserfahrung für Teilpensen unter 80% wird wie folgt angerechnet:

60%-79%: Mindestens 1.5 Jahre Erfahrung im Bereich der angewandten Kinästhetik.

40%-59%: Mindestens 2 Jahre Erfahrung im Bereich der angewandten Kinästhetik.

20%-39%: Mindestens 4 Jahre Erfahrung im Bereich der angewandten Kinästhetik.

3.5. Bestätigung der Berufserfahrung

Die Kandidatinnen und Kandidaten erbringen den Nachweis der für die Zulassung erforderlichen Berufserfahrung mittels des vom Prüfungssekretariat vorgegebenen Nachweisformulars (‚Nachweis der für die Zulassung zur Berufsprüfung «Spezialistin/Spezialist für angewandte Kinästhetik» erforderlichen Berufserfahrung‘).

Selbstständigerwerbende legen für die entsprechende Periode einen Auszug aus dem Handelsregister oder eine Bestätigung der Gemeindekanzlei (z.B. AHV) über ihre Tätigkeit als Selbstständigerwerbende bei.

3.6. Gleichwertige Ausweise

Zur Prüfung der Gleichwertigkeit anderer Abschlüsse, ist der Prüfungskommission nach Möglichkeit mind. 1 Jahr vor dem Anmeldeschluss ein entsprechendes (kostenpflichtiges) Gesuch einzureichen (,Antrag zur Anerkennung eines Abschlusses als gleichwertiger Ausweis gem. Prüfungsordnung Ziff. 3.31c'). Darin sind die Abschlüsse und die berufliche Erfahrung anzugeben und zu belegen. Der positive Entscheid der Prüfungskommission ist der Prüfungsanmeldung beizulegen.

3.7. Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr wird von der Prüfungskommission unter Vorbehalt der Zustimmung der Trägerschaft festgesetzt.

Nicht enthalten sind persönliche Spesen für Reise, Verpflegung und Unterkunft.

Die Prüfungsgebühr wird nach erfolgter Anmeldung in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zu begleichen.

Bei einem Rücktritt bis spätestens 5 Monate vor dem Prüfungstermin und bei einem späteren Rücktritt aus entschuldigen Gründen gemäss Prüfungsordnung Ziff. 4.22 wird die Prüfungsgebühr unter Abzug der administrativen Kosten zurückerstattet. Die Gebühren sind in der Gebührenordnung geregelt. Diese ist auf der Website der EPSanté veröffentlicht. Über begründete Ausnahmeregelungen entscheidet die Prüfungskommission.

3.8. Termine, Fristen

	Frist vor Prüfungstermin
- Ausschreibung	10 Monate
- Zulassung	6 Monate
- Auftrag für die Projektarbeit	
- Link zur Liste der Anleitungssituationen für den praktischen Prüfungsteil 3 „Anleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“	
- Letzte Rücktrittsmöglichkeit	5 Monate
- Aufgebot	4 Monate
- Abgabetermin Projektarbeit schriftlich	10 Wochen

4. Prüfung

4.1. Inhalte

In der Abschlussprüfung wird die vernetzte Umsetzung der Handlungskompetenzen geprüft.

Abkürzungen:

HF: Hauptfunktion

NF: Nebenfunktion

4.1.1. Projektarbeit

Als Projektarbeit wird eine Arbeit zum Thema „Lernen mit Klientinnen und Klienten gestalten“ verlangt. Der Prüfungsteil 1 besteht aus den folgenden 2 Teilprüfungen:

- Schriftlicher Teil: Projektarbeit
- Mündlicher Teil: Präsentation der Projektarbeit

Die beiden Prüfungsteile werden gleich gewichtet.

Der zweiteilige Leitfaden zum Prüfungsteil 1 regelt die Details.

Prüfungsteil 1	Termin	Dauer	Kompetenzen
schriftliche Projektarbeit (Beschreibung und Beurteilungskriterien siehe Leitfaden zum Prüfungsteil 1)	Abgabetermin: 10 Wochen vor dem Prüfungstermin	indiv.	- HF 1/NF 1-2 - HF 2/NF 1-2 - HF 5/NF 1-6 - HF 4/NF 1-6 - HF 6/NF 1,4,6
mündliche Präsentation der Projektarbeit (Beschreibung und Beurteilungskriterien siehe Leitfaden zum Prüfungsteil 1)	am Prüfungstermin	30 Min.	- HF 1/NF 1-2 - HF 2/NF 1-2 - HF 5/NF 1-6 - HF 4/NF 1-6

4.1.2. Handlingkompetenz

Der Prüfungsteil „Handlingkompetenz“ ist ein praktischer Prüfungsteil, in welchem die direkte Unterstützung über Berührung und Bewegung in verschiedenen alltäglichen Aktivitäten geprüft wird. Die Prüfungsexpertinnen und -experten (PEX) übernehmen die Rolle der zu unterstützenden Person, damit sie die eigenen Bewegungserfahrungen und nicht nur den visuellen Eindruck als Beurteilungskriterium nutzen können. Der Leitfaden zum Prüfungsteil 2 regelt die Details.

Prüfungsteil 2	Termin	Dauer	Kompetenzen
Handling, praktisch: Unterstützen von verschiedenen alltäglichen Aktivitäten an den PEX (Beschreibung und Beurteilungskriterien siehe Leitfaden zum Prüfungsteil 2)	am Prüfungstermin	20 Min.	- HF 2/NF 3-6 - HF 1/NF 3-6

4.1.3. Anleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Der Prüfungsteil „Anleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ wird als praktischer und schriftlicher Prüfungsteil gestaltet.

Der praktische Teil beinhaltet die Vorbereitung und Durchführung der Anleitung. Die Vorbereitung wird nicht bewertet.

Der schriftliche Teil beinhaltet die Nachbereitung als Reflexion und Auswertung des praktischen Teils.

Der praktische Teil wird gegenüber dem schriftlichen Teil doppelt gewichtet.

Die Kandidatinnen und -kandidaten erhalten mit der Zulassung 6 Monate vor dem Prüfungstermin den Link zur Liste der möglichen Anleitungsaufgaben.

Die Anleitungsaufgabe für die Prüfungssituation erhalten sie unmittelbar vor der Prüfung.

Der Leitfaden zum Prüfungsteil 3 regelt die Details.

Prüfungsteil 3	Termin	Dauer	Kompetenzen
Praktisch: Vorbereiten und Durchführen einer Anleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Beschreibung und Beurteilungskriterien siehe Leitfaden zum Prüfungsteil 3)	am Prüfungstermin	30 Min. Vorbereitung 45 Min. Durchführung	- HF 3/ NF 1-6
Schriftlich: Nachbereiten, Reflektieren und Auswerten des praktischen Teils (Beschreibung und Beurteilungskriterien siehe Leitfaden zum Prüfungsteil 3)	am Prüfungstermin	60 Min	- HF 3/ NF 1-6 - HF 1/NF 2

4.1.4. Fachgespräch

Der Prüfungsteil „Fachgespräch“ ist ein mündlicher Prüfungsteil.

In diesem Prüfungsteil werden theoretische Grundlagen und das Verständnis der Kinästhetik-Konzeptinhalte thematisiert und die Verknüpfung zur Praxis geprüft.

Der Leitfaden zum Prüfungsteil 4 regelt die Details.

Prüfungsteil 4	Termin	Dauer	Kompetenzen
Fachprüfung (Fachgespräch) (Beschreibung und Beurteilungskriterien siehe Leitfaden zum Prüfungsteil 4)	Am Prüfungstermin	30 Min	- HF 5/NF 1-6 - HF 4/NF 1-6

5. Beschwerden

Bei Beschwerden ist gemäss Merkblatt des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) (www.sbf.admin.ch) vorzugehen.

Anhang I Berufsbild

Anhang II Qualifikationsprofil (Haupt- und Nebenfunktionen)

6. Erlass und Inkraftsetzung

Diese Wegleitung wurde von der Prüfungskommission gestützt auf Ziff. 2.21 lit. a der Prüfungsordnung am 15. Dezember 2020 verabschiedet und in Kraft gesetzt und am 15. August 2021 sowie 07. Juni 2022 angepasst.

Bern, den 15. Dezember 2020, angepasst am 15. August 2021 und 07. Juni 2022

Die Präsidentin der Prüfungskommission



Brigitte Marty-Teuber